

Verwaltungsgebiet	Finanzlandesbehörden	Finanz- Bezirks- behörden	Steuer- behörden I. Instanz	Hof- ämter	Steuer- ämter	
		Transport	13	74	35	222
Krain . . . . .	Finanzdirektion Laibach . . . . .	—	—	12	1	30
Ill. Küstenland . . . . .	Finanzdirektion Triest . . . . .	4	4	11	58	28
Tirol u. Vorarlberg . . . . .	Finanzlandesdirektion Innsbruck . . . . .	4	4	25	57	72
Böhmen . . . . .	Finanzlandesdirektion Prag . . . . .	10	10	90	93	215
Mähren . . . . .	Finanzlandesdirektion Brünn . . . . .	4	4	32	4	77
Schlesien . . . . .	Finanzdirektion Troppau . . . . .	3	3	8	26	23
Galizien . . . . .	Finanzlandesdirektion Lemberg . . . . .	12	12	76	33	134
Bukowina . . . . .	Finanzdirektion Czernowitz . . . . .	3	3	9	10	13
Dalmatien . . . . .	Finanzlandesdirektion Zara . . . . .	3	3	13	68	33
	Zusammen	56	350	385	847	

Einer selbständigen, von den Ministerien unabhängigen und ihnen gleichgestellten Zentralbehörde, dem k. k. obersten Rechnungshofe in Wien ist die gesamte Staatsrechnungskontrolle übertragen (kaiserl. Verordn. v. 21. Nov. 1866).

Staatsverwaltung in den Ländern der ungarischen Krone. Nach dem ungarischen Staatsrechte soll der Palatin als Stellvertreter oder Statthalter des Königs fungieren; diese Stelle ist aber derzeit nicht besetzt, auch ist die Wahl des Palatins nach dem VII. Gesetzartikel 1865/67 für so lange aufgeschoben, bis der Wirkungsbereich desselben durch ein Gesetz neu geregelt sein wird. Mit Allerh. Reskripte vom 17. Febr. 1867 wurden die durch den III. Ges.-Art. 1847/48 geschaffenen königl. ungarischen Ministerien restauriert; diese sind gegenwärtig folgende 9: für das Innere, für Kultus und Unterricht, für Handel, für Ackerbau, für die Landesverteidigung, für die Justiz, für die Finanzen, das kroatisch-slavonische Ministerium, alle mit dem Sitze in Budapest, und das Ministerium am Allerhöchsten Hoflager Sr. Majestät in Wien. Letzteres ist ein Vermittlungsglied zwischen Sr. Majestät und der ungarischen Regierung, zwischen den österreichischen und ungarischen Ministerien; auch gehören in seine Kompetenz verschiedene Gnadenfachen. — Zur Kontrollierung der Staatseinnahmen und Ausgaben, der Bebarung des Staatsvermögens und der Staatsschuld ist der königl. Staatsrechnungshof errichtet (XVIII. Ges.-Art. 1870 und LXVI. Ges.-Art. 1880).

Das k. ung. Ministerium des Innern ist die oberste Behörde für die eigentliche innere (politische) Verwaltung in Ungarn mit Fiume (inkl. Sicherheitspolizei); ihm sind der Landesjanitätsrat zur Seite gesetzt, die k. Oberstadthauptmannschaft für die Sicherheitspolizei in Budapest, die Grundentlastungsfondsverwaltung und das Landesarchiv untergeordnet. In sein Ressort gehört auch die Herausgabe der Landesgesetzsammlung.

Das k. ung. Ministerium für Kultus und Unterricht erstreckt seine Kompetenz auch nur auf Ungarn mit Fiume; ihm sind der Landesunterrichtsrat, der Landeskunst- und die Landeskommision für Erhaltung der Baudenkmale beigegeben, und, außer den oberen geistlichen Behörden, unmittelbar untergeordnet das Fundationaldirektorat (für den Schul- und Religionsfonds und für die Stiftungsgüter), die Hochschulen und anderen höheren Lehranstalten, die k. ung. Akademie der Wissenschaften, das Nationalmuseum, das Kunstgewerbemuseum, das technologische Gewerbemuseum und das Zentralinstitut für Meteorologie und Erdmagnetismus in Budapest, die Staatsprüfungskommissionen, die 12 Distriktsoberschiedlungsdirektorate (für die Mittelschulen), ferner die Schulinspektorate (für die Volksschulen) in den Komitaten und in der Hauptstadt, unter welchen wieder die Schulstühle in den Gemeinden stehen.

Das k. ung. Handelsministerium (errichtet durch den XVIII. Ges.-Art. 1889) ist kompetent in den Angelegenheiten des Handels, der Industrie, der Eisenbahnen, der See- und Flußschiffahrt, der Straßen, Hafen- und Hochbauten, des Expropria-